


Update Kommunalwirtschaft: § 2b UStG und Tax Compliance Management System

Baker Tilly Online-Seminar
28. September 2021





Agenda

- 
- 01** **Aktuelles zu § 2b UStG**
 - 02** **Bewertung im
Baker Tilly § 2b-Tool**
 - 03** **Verknüpfung zwischen § 2b UStG
und einem Tax CMS**
 - 04** **Inhalte eines Tax CMS und
Vorgehensweise bei der
Implementierung**



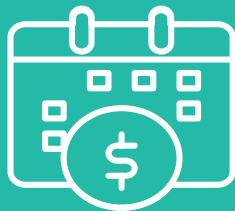
01

**Aktuelles zu
§ 2b UStG**



Aktuelles zu § 2b UStG

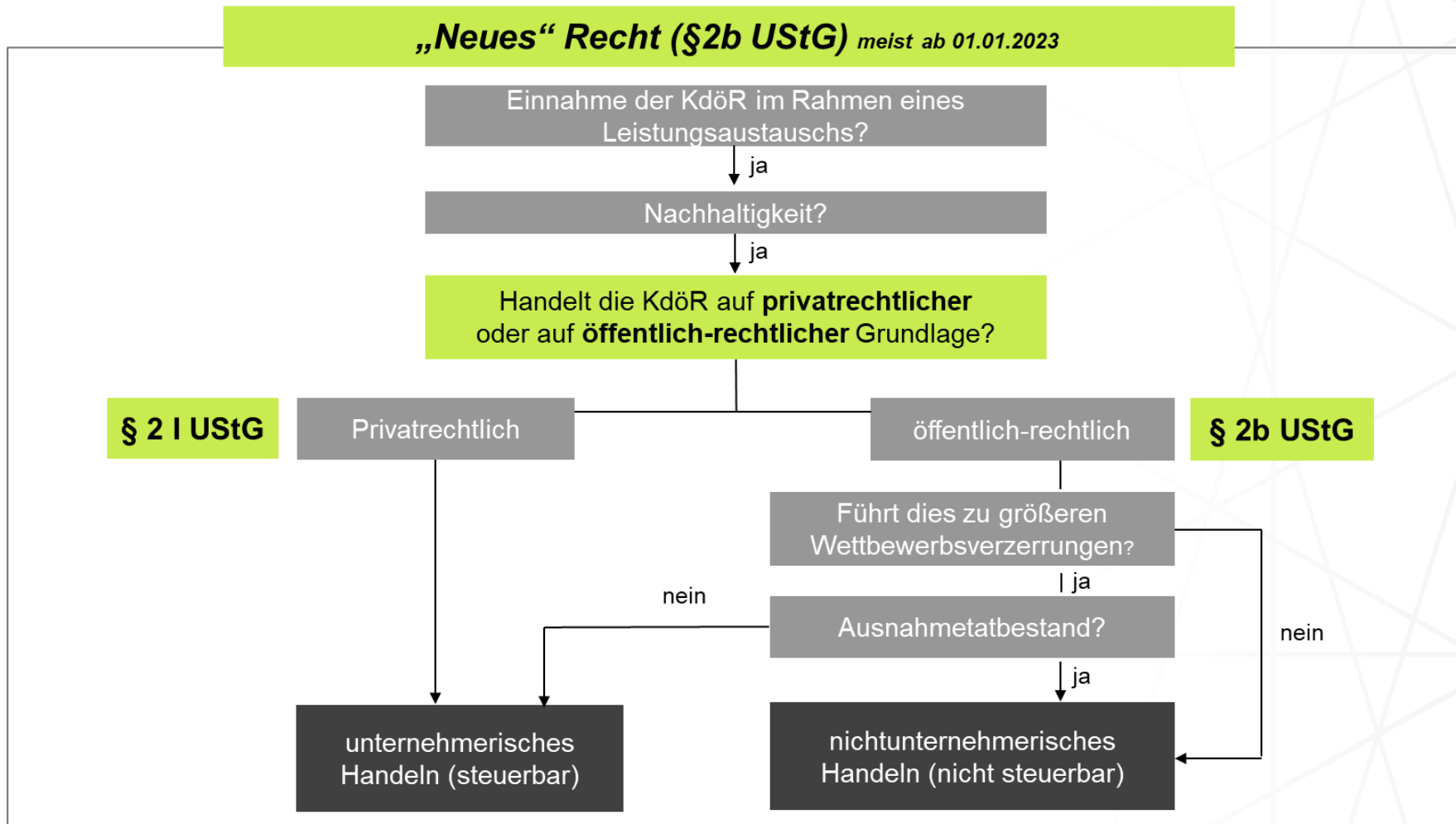
§ 2b UStG



- **Streichung von § 2 Abs. 3 UStG**
 - Die jPdöR sind nur im Rahmen ihrer BgA und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.
- **Es gilt daher der Grundsatz des § 2 Abs. 1 UStG**
 - **Grundsatz des Art. 13 MwStSystRL**
 - *Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt... Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitglieder tätig wird.*
- **Einführung des § 2b UStG**
 - § 2b ist als Ausnahnevorschrift konzipiert
 - Unter den Voraussetzungen des § 2b UStG besteht **keine** Unternehmereigenschaft
 - Anwendung nur auf Umsätze innerhalb des „*Hoheitsbereichs*“



Aktuelles zu § 2b UStG



Es wird auf die Form der Betätigung (d.h. Rechtsgrundlage) abgestellt!



Aktuelles zu § 2b UStG

Was künftig der Umsatzsteuer unterliegen wird und daraus resultierende Risiken:



- Sämtliche auf **privatrechtlicher Grundlage** erbrachte Leistungen gegen Entgelt (z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Verkauf von Kopien, Postkarten etc., **Verpachtungen**, **Personalgestellungen** u.v.m.)
- Tätigkeiten eines BgA **unterhalb der Jahresumsatzgrenze von 35.000 EUR** (z.B. Verkauf von Speisen und Getränke, Einnahmen im Rahmen von Festen, kurzfristige Vermietung von Gemeindehäusern/Sälen, etc.)
- **Vermögensverwaltende** Tätigkeiten (z.B. Überlassung von Grundstücken und Gebäuden)
- **Annex Tätigkeiten** zu hoheitlichen Tätigkeiten (z.B. Betrieb BHKW)
- **Beistandsleistungen**, die nicht die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllen (z.B. Personalgestellung an andere KdÖR)

- Keine vollständige Identifizierung der steuerlich relevanten Einnahmen, laufende Fortentwicklung und Beurteilung der steuerlichen Relevanz wird nicht oder nicht korrekt gewährleistet
- Korrekte Verbuchung von Aufwendungen und entsprechende Behandlung des (anteiligen) Vorsteuerabzugs bedeutet enormen Aufwand – daraus resultierende Unrichtigkeiten können zu finanzieller Belastung führen



Aktuelles zu § 2b UStG

Hoheitliche
Hilfsgeschäfte –
keine Nachhaltigkeit

Verfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 10. November 2020

- Indizien für eine nachhaltige, steuerbare Leistung sind u.a.:
 - Planmäßiges Handeln samt Werbemaßnahmen
 - Gewerbliche Motivation und Auftreten am Markt
 - Von der Größe der KdöR abhängige Vielzahl an erbrachten Umsätzen

Beispiel 1



Beispiel 1:

Ein Landkreis ist Sachaufwandsträger eines Gymnasiums. Das Gymnasium führt eine Sammelbestellung von Taschenrechnern, Hausaufgabenheften, Formelsammlungen etc. durch. Die Materialien werden zum Einkaufspreis an die Schüler weitergegeben. Die Einnahmen und Ausgaben werden auf den Sachkonten des Landkreises gebucht.

Lösung:

Vorliegend nimmt der Landkreis lediglich eine Verteilerfunktion wahr. Eine Unternehmereigenschaft ist nicht anzunehmen, da die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 UStG (Abschn. 2.3 Abs. 5 UStAE) nicht erfüllt sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gegenstände gegen Einkaufspreis abgegeben werden, der Landkreis nur gegenüber den Schülern tätig wird und hoheitliche Gründe und Belange ein solches Tätigwerden erfordern oder zumindest förderlich sind.



Aktuelles zu § 2b UStG

Beispiel 2



Beispiel 2:

Das beim Schnitt von Straßenbegleitflächen angefallene Holz wird von der Gemeinde einmal im Frühjahr und einmal im Herbst an das örtliche Sägewerk verkauft. Aktive **Vermarktungsschritte** unternimmt die Gemeinde **nur auf der eigenen Internetseite**, durch einen Aushang im Amtsgebäude oder in ihrem „**Gemeindeblatt**“.

Variante: Die beim Schnitt von Straßenbegleitflächen anfallenden Äste werden von der Gemeinde gehäckselt und als „**Brennmaterial**“ weiterverkauft.

Lösung:

Straßenbegleitflächen unterliegen im Gegensatz zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen keiner produktionsorientierten Nutzung. Sie sind daher dem hoheitlichen Bereich der Gemeinde zuzurechnen.

Die Verkäufe des auf Straßenbegleitflächen gewachsenen bzw. gefällten Holzes stellen ein hoheitliches Hilfsgeschäft dar und unterliegen grundsätzlich **nicht** der Umsatzsteuer.

Selbiges gilt auch für den Verkauf der gehäckselten Äste.



Aktuelles zu § 2b UStG

Weitere Beispiele



Beispiel 3:

Eine Gemeinde, ein Landkreis und der Freistaat errichten zur Verbindung ihrer Straßen einen **Kreisverkehr**. Hierzu schließen sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Beauftragung der Baufirmen, die Koordination und die Bauüberwachung übernimmt vereinbarungsgemäß die Gemeinde, Landkreis und Freistaat **beteiligen sich anteilig an den Kosten** (zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 10 %).

Lösung:

Die Zahlungen des Landkreises und des Freistaats unterliegen bei der Gemeinde **nicht der Umsatzsteuer**, da ein **Wettbewerb mit privaten Dritten auf dieser Ebene nicht gegeben ist**.

Beispiel 4:

Eine Stadt veräußert/ versteigert **Fundsachen** über die Plattform www.zoll-auktion.de bzw. im Rahmen einer Präsenzversteigerung, die durch einen Beamten/ Angestellten der Stadt vorgenommen wird. Die Bevölkerung wird über die Präsenzversteigerung **nur** durch einen Aushang im Amtsgebäude, einen Hinweis auf der eigenen Internetseite oder in der „Stadt-Zeitung“ informiert.

Lösung:

Die Veräußerung erfolgt im Rahmen eines **nicht steuerbaren hoheitlichen Hilfsgeschäfts** und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

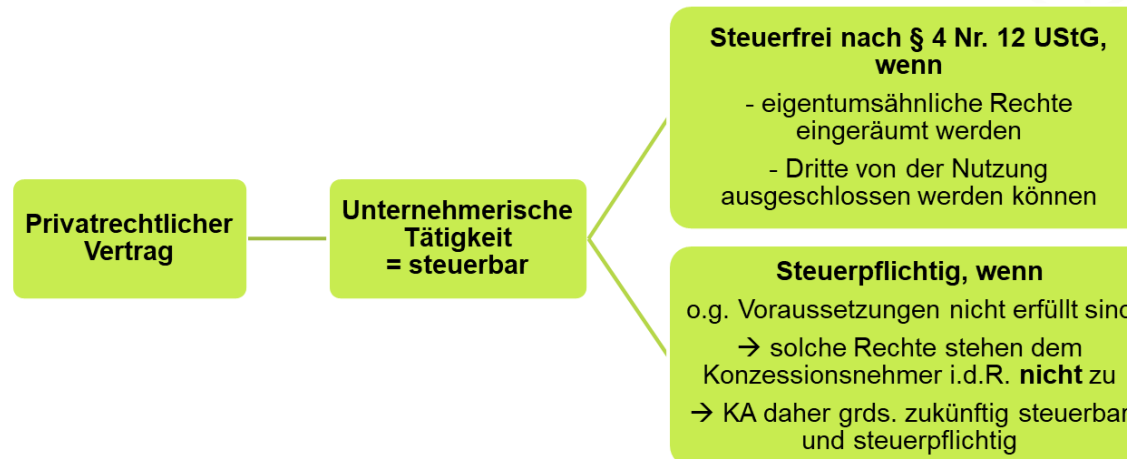
Beispiel 3 wohl analog anwendbar bei Kostenbeteiligung für Beleuchtung Fußgängerüberweg oder ähnliche Fälle

→ Voraussetzung: öffentlich-rechtlicher Vertrag



Aktuelles zu § 2b UStG

Konzessionsabgabe



• Bisherige Rechtsauffassung

- Vermögensverwaltende Tätigkeit, keine Wettbewerbssituation bei der Vergabe, daher nicht steuerbar

• Neue umsatzsteuerliche Einordnung

- Steuerbarkeit aufgrund der Einstufung als privatrechtlicher Vertrag ist gegeben
- Fraglich ist lediglich die Steuerfreiheit oder Steuerpflicht, dazu Schreiben des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 17.05.2021:

- Steuerfreiheit, wenn Musterkonzessionsverträge verwendet werden, aber grundsätzlich **Einzelfallprüfung** erforderlich
- Empfehlung: freiwillig als steuerpflichtig behandeln (§ 9 UStG), Vorteil: Vorsteuerabzug aus Vergabeverfahren



Aktuelles zu § 2b UStG

Personalüberlassungen und Dienstleistungen, insbesondere an andere jPdÖR



Verfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 8. Februar 2021

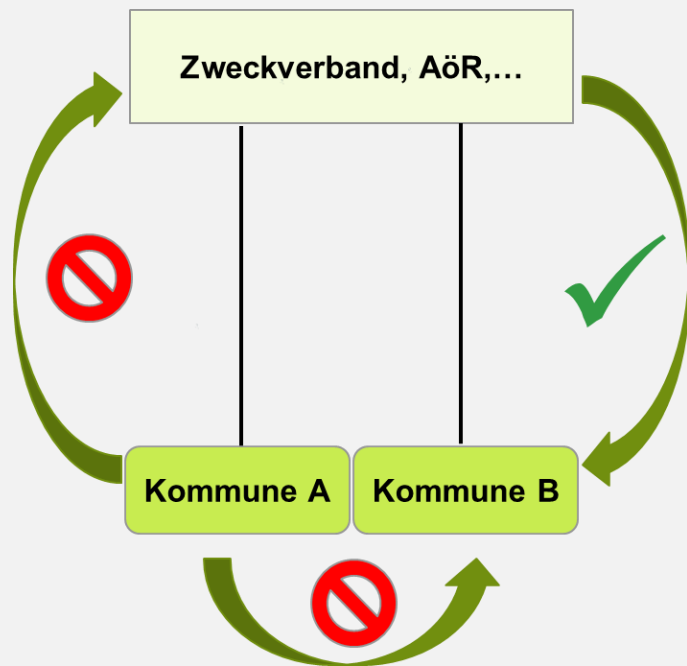
- Allein der objektive Inhalt der Leistung ist entscheidend, nicht die Beweggründe staatlichen Handelns
 - Überlassung von Personal begründet daher grundsätzlich eine Unternehmereigenschaft
- Ausnahmen nur unter Anwendung des § 2b UStG zulässig – Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Grundlage notwendig und
 - Höhe der Einnahmen aus gleichartigen Tätigkeiten < 17.500 Euro / Jahr
 - Hausmeister hilft bei Nachbarkommune in Urlaubszeit des dortigen Hausmeisters aus
 - Privater zwingend steuerbefreit
 - Hauptsächlich im medizinischen Bereich gegeben
 - Gesetzlich vorbehaltene Aufgabe
 - Gemeinsamer Ordnungsbediensteter, Standesbeamter

- Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht wird nur in wenigen Ausnahmefällen zu vermeiden sein
- Steuerbefreiung für Personenzusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG ggf. in manchen Fällen anwendbar



Aktuelles zu § 2b UStG

§ 4 Nr. 29 UStG – Sonstige Leistungen eines Personenzusammenschlusses



- **Selbständiger Zusammenschluss**
 - Privat- aber auch Öffentlich-Rechtliche
 - **Voraussetzungen für die Mitglieder**
 - Durchführung von steuerbefreiten oder nichtunternehmerischen Tätigkeiten (insbes. hoheitliche Tätigkeiten nach § 2b)
 - **Unmittelbarer Zusammenhang**
 - Ausdrücklich nicht umfasst sind Leistungen für mittelbare Zwecke (bspw. allg. Verwaltungsleistungen)
 - **Sonstige Leistungen gegen genaue (Kosten-)Erstattung**
 - Keine Lieferungen
 - **Keine Wettbewerbsverzerrung**
- Nur **sonstige Leistungen des Personenzusammenschlusses** sind erfasst
- Leistungen zwischen zwei Kommunen hingegen **nicht**
- BMF-Schreiben wird im Oktober 2021 erwartet

The background of the slide is a close-up photograph of a tree trunk's cross-section, showing concentric growth rings and several dark, radial cracks. A semi-transparent grey rectangular box is centered on the left side of the image, containing the text. A small, horizontal lime-green bar is positioned at the top edge of the grey box.

02

**Bewertung im
Baker Tilly § 2b-Tool**



Beispielhafte Einnahmenübersicht

Einnahmenübersicht Modul B - Test (9 von 9 Einnahmen)

Abschnitt / Unterabschnitt / Produkt / Kostenstelle	Bezeichnung HHSt / Produkt / Kostenstelle	Einnahme-HHSt / Einnahme- Sachkonto	Art / Bezeichnung der Einnahme	Bewertung	St. befreit	
11.32.01	Festsetzung und Erhebung Grundsteuer	3100000	Grundsteuererhebung	Nicht steuerbar		
12.22.02	Erteilung von Ausweis- und sonstigen Dokumenten	3311000	Verwaltungsgebühren - Unbedenklichkeitsbescheinigung	Unvollständig		
26.00.00	Kultureinrichtungen	3411000	Mieteinnahmen Getränkeautomat	Steuerbar	Nein	
26.00.00	Kultureinrichtungen	3461000	Eintrittsgelder Museum	Steuerbar	Ja	
11240000	Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement	3421000	Erträge aus Verkauf - Tassenverkauf	Unvollständig		
12.60.00	Brandschutz	3484000	Erträge aus Kostenerstattungen - § 2 Abs. 1 FwG	Unvollständig		

Erfasste
Einnahme
bewerten

Bewertungs-
ergebnis

Bewertung
Steuerfreiheit/
Steuerpflicht













Kommentar-
funktion



Bewertungsfragebogen

Einnahmenbewertung Test ANIE: [53300000] Wasserversorgung / [3321600] Bauwasserzins

Zu bewertende Einnahme

Frage	Antwort	
1. Einnahmen im Rahmen eines Leistungsaustauschs?	Ja	  
2. Nachhaltigkeit?	Ja	  
3. Privatrechtliche Grundlage?	Nein	  
4. Öffentlich-rechtliche Grundlage?	Ja	  

Wettbewerbsverzerrungen?

Liegen größere Wettbewerbsverzerrungen vor?

Diese liegen vor, wenn die Leistungen der JPdöR auch von privaten Dritten erbracht werden könnte. Es muss folglich ein Wettbewerb zwischen JPdöR und privaten Dritten bestehen. Wettbewerb besteht, wenn die erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden können. Nicht entscheidend ist, dass ein privater Dritter vor Ort diese Leistung momentan erbringt. Ein potenzieller Wettbewerb ist ausreichend.

Eine Ausnahme ist für solche Leistungen zu machen, die im lokalen Markt nur von JPdöR angeboten werden. Ein lokaler Markt liegt immer dann vor, wenn ein Anschluss- oder Benutzungszwang für diese Leistungen besteht. Typische Beispiele sind die Allgemeine Verwaltung und Abwasserbeseitigung.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens einer Wettbewerbsverzerrung sind bei den in § 2b Abs. 4 UStG genannten Tätigkeiten eine Unternehmereigenschaft anzunehmen, wenn diese nicht nur unbedeutend sind. Dies Tätigkeiten sind abschließend dort genannt und lauten wie folgt:

- Es sich um eine Tätigkeit als Notar und/oder Ratschreiber handelt
- Es sich um Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe handelt
- Es sich um eine Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung handelt, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden
- Leistungen gem. Anhang I der MwStSystRL. Einzelne Tätigkeiten dort sind:
 - Wasserversorgung
 - Versorgung von Strom, Wärme, Gas
 - Telekommunikationsdienstleistungen

Ja
Unsicher
Nein

Fertig & Zurück

Möglichkeit, Dateien und/oder Kommentare hochzuladen/einzufügen
→ Schnellerer Datenaustausch

Je nach getroffener Antwort erscheint die nächste Frage entsprechend dem Prüfschema
→ Führt automatisch zum „korrekten“ Ergebnis





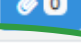


Erläuterung zu der jeweiligen Frage als Hilfestellung

Bewertung der Einnahme fertigstellen



Beispiele – Brandschutz – Brandsicherheitswache

Einnahmenbewertung Modul A - Test: [12.60.00] Brandschutz / [3484000] Erträge aus Kostenerstattungen - § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG - Brandsicherheitswache

Frage	Antwort
1. Einnahmen im Rahmen eines Leistungsaustauschs?	Ja 
2. Nachhaltigkeit?	Ja 
3. Privatrechtliche Grundlage?	Nein 
4. Öffentlich-rechtliche Grundlage?	Ja 
5. Wettbewerbsverzerrungen?	Ja 
6. Ausnahmetatbestand?	Ja 
7. Nichtunternehmerisches Handeln (nicht steuerbar) - Prüfung Gestaltungsmöglichkeit gewünscht?	Nein 

Kommentar zu dieser Bewertung
Einnahmen pro Jahr im Schnitt der letzten drei Jahre lediglich 5.000 Euro p.a.

Ergebnis: Fall abgeschlossen

Nicht steuerbar

Brandsicherheitswache = Kann-Aufgabe außerhalb der Gefahrenabwehr
→ grds. steuerbar, wenn Einnahmen > 17.500 Euro p.a.



Ausblick auf die weiteren Schritte



03

Verknüpfung zwischen § 2b UStG und einem Tax CMS





Ausgangslage – verändertes steuerrechtliches Umfeld

Bewusstsein der Finanzbehörden für gesetzeskonformes Verhalten der Steuerpflichtigen wurde in den letzten Jahren beständig geschärft → das gilt auch für die öffentliche Hand

Die stetig wachsende Komplexität des Steuersystems führt zu immer größeren Anforderungen an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z.B. im Rahmen des § 2b UStG



Auch jPdöR müssen ihre internen steuerlichen Prozesse so gestalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden

Die dazu notwendigen personellen, finanziellen und fachlichen Ressourcen sind jedoch häufig nicht in ausreichendem Maße vorhanden

Zusätzlich erhöht sich diese Komplexität bei jPdöR aufgrund des weitläufigen Tätigkeitsbereichs sowie der häufig dezentralen Organisation

Erhöhtes Risiko von steuerlichen Verfahrensfehlern



Verknüpfung § 2b UStG und Tax Compliance Management System (TCMS)



**Umsetzung
§ 2b UStG**



**Steuerrichtlinie
und weitere
Maßnahmen**



**Erweiterung auf
andere
Steuerarten**

- Umsetzung der neuen Rechtslage mit Bewertung der Einnahmen
- Ermittlung von Vorsteuerabzügen/-schlüsseln
- Technische Umsetzung bis hin zur Auswertung und USt-Voranmeldung
- Erstellung einer Steuerrichtlinie: grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Thematik „Steuern“
- Einführung von praktikablen Maßnahmen und Kontrollen zur Risikominimierung
- Risikoermittlung und Einführung von Maßnahmen hinsichtlich weiterer Steuerarten, insbesondere Körperschafts-, Gewerbe-, Kapitalertrags- und Lohnsteuer

Umsetzung des § 2b UStG als erster Schritt in Richtung TCMS
→ Praktikables TCMS mit überschaubaren weiteren Schritten umsetzbar



TCMS – Verantwortlichkeit und Haftung

Organschaftliche Vertreter

- vertretungsberechtigte Organe als Ganzes
- bei Ressortverteilung das jeweils zuständige Organmitglied (§ 34 AO, § 14 StGB, § 9 OWiG)

Delegierte/Abteilungsleitung

- Untergeordnete Mitarbeitende (z.B. Fachbereichsleitende, Leitende der Kämmerei bzw. Rechnungsamt, usw.), soweit Pflichten übertragen wurden

Mitwirkende

- Personen, die an steuerlichen Erklärungen mitgewirkt oder diese unterzeichnet haben, sofern sie nicht bereits nach den vorherigen Grundsätzen erfasst sind.

Sanktionsmöglichkeiten

Norm	Tatbestand bzw. Rechtsfolge	Sanktion
§§ 370, 378 AO	Steuerhinterziehung, leichtfertige Steuerverkürzung	Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bzw. bis zu 5 Jahren; Geldbuße bis zu 50.000 EUR
§ 130 OWiG	Verletzung der Aufsichtspflicht	Geldbuße bis zu 10 Mio. EUR
§ 93 AktG, § 43 GmbHG	Persönliche Haftung der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes	Schadenersatz



TCMS – Wirkung eines TCMS



Bundesministerium
der Finanzen

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein **Indiz** darstellen, das **gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit** sprechen kann [...].“

BMF-Schreiben vom 23.05.2016 IV A 3 - S 0324/15/10001



Pflichtenwahrnehmung durch Implementierung eines TCMS

→ **Umsetzung des § 2b UStG und die verbundene Dokumentation ist der umsatzsteuerliche Bestandteil des TCMS**



04

Inhalte eines Tax CMS und Vorgehensweise bei der Implementierung

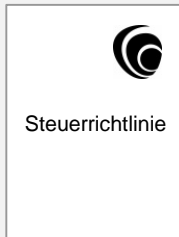


Inhalte eines Tax CMS und Vorgehensweise bei der Implementierung

3 Säulen eines Steuerlichen Kontrollsystems

Steuerrichtlinie

- Allgemeines Regelwerk und Bestimmung der Compliance Ziele
- Bestimmung von Verantwortlichkeiten und Vertreterregelungen.



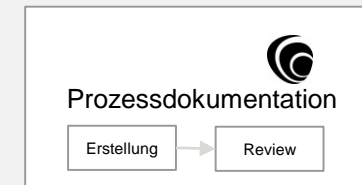
Risiko-Kontroll-Matrix

- Systematischer Risikokatalog mit Zuordnung der Instrumente zur Risikomitigierung
- Grundlage des Tax CMS und der organisatorischen Umsetzung

Erste Spalte	Zweite Spalte	Dritte Spalte
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3
Text in Spalte 1	Text in Spalte 2	Text in Spalte 3

Prozessdokumentation

- Dokumentation der definierten SOLL-Prozesse und Schnittstellendefinition
- Steigerung der Qualität





TMCS – Inhalte des TCMS auf Grundlage des IDW PS 980 – Steuerrichtlinie

TCMS-Kultur	Positive Grundeinstellung und generelle Verhaltensweisen; Sensibilisierung der Mitarbeitende für TCMS
TCMS-Ziele	Festlegung von Zielen und Vorgaben für den Bereich Steuern; Klare Definition von Verantwortlichkeiten bzgl. steuerlich relevanter Sachverhalte
TCMS-Organisation	Definition von Aufgaben und Verantwortlichkeiten; Erarbeitung einer Steuerrichtlinie; Präzise Weisungs- und Delegationsrechte
TCMS-Risiken	Systematische Identifikation von Steuerrisiken; Einteilung in Risikoklassen und Gewichtung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe
TCMS-Programm	Dokumentation konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Regelverstößen (z.B. Schulungen, Vier-Augen-Prinzip, Checklisten, Vertretungsregelungen etc.)
TCMS-Kommunikation	Schulung relevanter Mitarbeitende über die TCMS-Organisation (z.B. durch Arbeitsanweisungen); Adäquate Datenlieferung der verschiedenen betroffenen Stellen
TCMS-Überwachung und Verbesserung	Regelmäßige Überprüfung und Fortentwicklung des TCMS

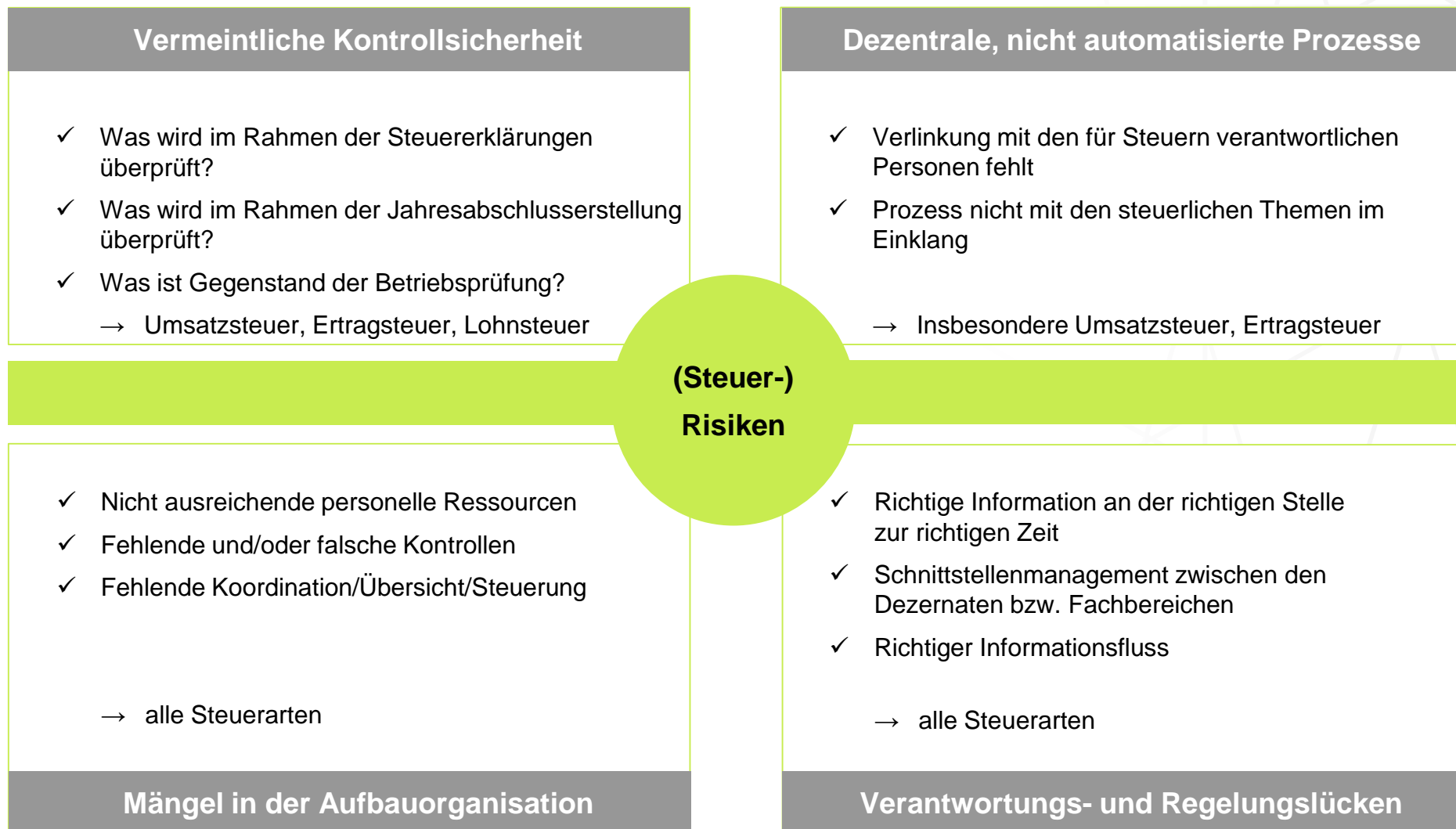


Implementierung des TCMS – unsere Vorgehensweise – Risiko-Kontroll-Matrix

Phase	Bestandsaufnahme	Risikoanalyse	Handlungsempfehlungen	Implementierung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">• Sensibilisierung der betroffenen Mitarbeitende in einem Workshop• Gemeinsame Identifizierung und Dokumentation bestehender Risiken und Prozessabläufe• Dokumentation bestehender Maßnahmen und Kontrollmechanismen	<ul style="list-style-type: none">• Einordnung und Bewertung der identifizierten Risiken• Bewertung der vorhandenen TCMS-Strukturen (Richtlinien, Arbeitsanweisungen, etc.) und deren Wirkung• Dokumentation in Form einer Risiko-Kontroll-Matrix	<ul style="list-style-type: none">• Abgleich Ergebnis Risikoanalyse mit dem gemeinsam erarbeiteten Soll-Zustand• Empfehlungen bzgl. zusätzlich einzurichtender Maßnahmen und Kontrollen• Anpassung steuerlicher Prozesse und vorhandener TCMS-Strukturen <p>→ Praktikable Lösungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Finale Implementierung und Einführung der dokumentierten und aktualisierten TCMS-Strukturen• Handlungsempfehlung bzgl. eines Überwachungsplans• Beratung hinsichtlich der ständigen Fortentwicklung und Überwachung des TCMS
Ergebnisse und Ziele	<ul style="list-style-type: none">• Bewusstsein für TCMS schaffen• Dokumentation des Status quo• Überblick über den aktuellen Stand bzgl. TCMS	<ul style="list-style-type: none">• Konkrete Risikoanalyse und Risikobewertung• Risiko-Kontroll-Matrix identifiziert und dokumentiert Handlungsfelder	<ul style="list-style-type: none">• Risikominimierung durch Maßnahmen und Kontrollen, die identifizierte Handlungsfelder abdecken• Aktualisierte Risiko-Kontroll-Matrix	<ul style="list-style-type: none">• TCMS und Kontrollmechanismen sowie implementierte Richtlinien entsprechen den Vorgaben des IDW PS 980• Schaffung Mehrwert



Mehrwert – Eindämmung häufig anzutreffende Schwachstellen





Ihre Ansprechpartner



StB Rainer Schindler
Partner
Tax

T +49 341 3980-183

rainer.schindler@bakertilly.de



StB Christian Baier
Senior Manager
Tax

T + 49 711 933046-441

christian.baier@bakertilly.de

Baker Tilly
Eilenburger Straße 1a
04317 Leipzig

Baker Tilly
Calwer Str. 7
70173 Stuttgart

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig
T +49 341 3980-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de